

DECKBLATT NR. 3

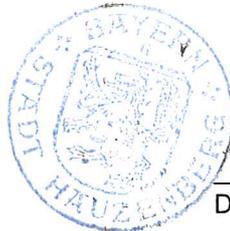
ZUM BEBAUUNGSPLAN : FRITZ-WEIDINGER-STRASSE /
HOPFGARTENWEG
- 1. TEILABSCHNITT -
GEMEINDE : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 3 VOM 20.07.1998 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.8.98 BIS 22.9.98 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT AM 12.8.98 BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 5.10.98 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 14.10.98 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT AM 14.10.98 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG, 20. OKT. 1998



Eckmann
DER BÜRGERMEISTER

HAUZENBERG, 20.07.1998

i. A. Fessler
ARCHITECTENKAMMER
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
BY AK
149928
ARCH.BÜRO FESSL, TELSOFF U. PARTNER
KUSSERSTR. 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057

D E C K B L A T T N R . 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„FRITZ - WEIDINGER - STRASSE /
HOPFGARTENWEG
TEILABSCHNITT 1“

B E G R Ü N D U N G

1. Anlaß

Die Einmündung des „Hopfgartenweges“ in die „Bräugasse“ stellt seit jeher eine straßenräumlich gefährliche Einmündung dar. Durch entgegenkommende Kraftfahrzeuge und zusätzlichen Fußgängerverkehr im Einmündungsbereich des Hopfgartenweges sind ständige Rückstauungen an der Bräugasse zu beobachten.

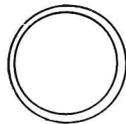
Desweiteren sind durch die Enge des oberen Bereiches des Hopfgartenweges (b = ca. 3,00 m) die Fußgänger insbesondere in den Wintermonaten sehr gefährdet. Um diese gefährliche Situation zu entschärfen, sollen die Einmündungsbereiche Hopfgartenweg - Bräugasse und Hopfgartenweg - Staffelstraße, nach Beschluß des Stadtrates von Hauzenberg vom 8.6.98 geändert werden.

2. Änderung

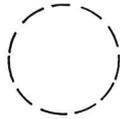
Die Straßenführung in den Einmündungsbereich „Bräugasse - Hopfgartenweg“ und „Hopfgartenweg - Staffelstraße“ wird geändert.

3. Planunterlagen

Der Grundstücks- und Baubestand in den genannten Bereichen entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Um hier eine exakte Planung aufzeigen zu können, wurde die Änderung im beiliegenden neuesten amtlichen Lageplan dargestellt.



= Änderungsbereich in der Kopie des Bebauungsplanes



= Änderungsbereich im neuesten amtlichen Vermessungsplan



= entfallende Grundstücksgrenzen

4. Beschluß

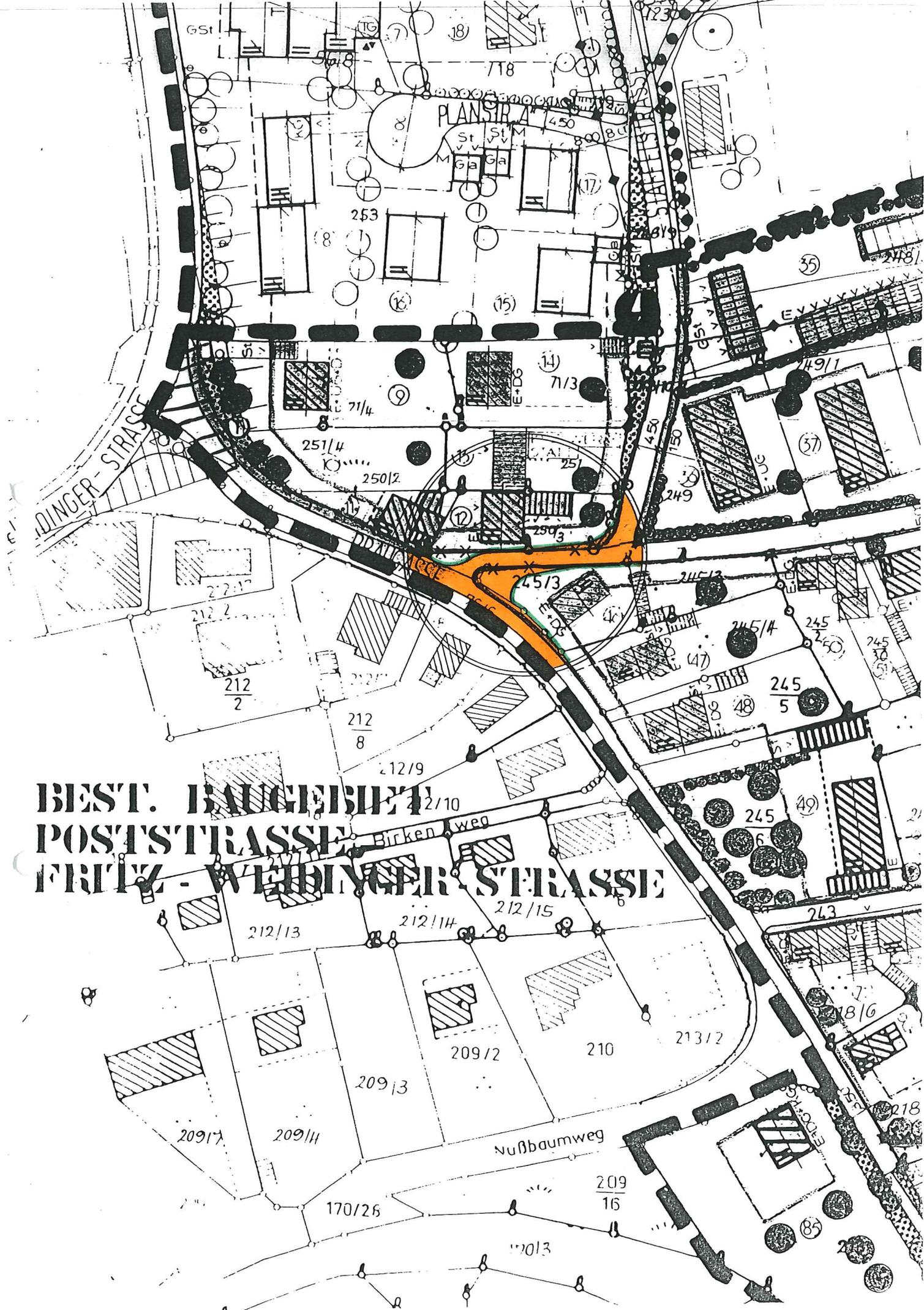
Der Stadtrat von Hauzenberg beschließt mit Stadtratssitzung vom 5. 10. 98 die Änderung des Bebauungsplanes „Fritz-Weindinger-Straße - Hopfgartenweg Teilabschnitt 1“ mittels Deckblatt Nr. 3 als Satzung.

Hauzenberg, 20. Okt. 1998



Stadt Hauzenberg
Bürgermeister





**BEST. BAUGEBIET
POSTSTRASSE
FRITZ-WEHINGER-STRASSE**

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 26.65,25

Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Hauzenberg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Passau, den *31.10.87*

Vermessungsamt Passau

i.A. *Bam*

N

